

es sorgte für viele Diskussionen unter den Kolleginnen und Kollegen“, so Hentrich. Man braucht, wie gesagt, einen langen Atem. Aber die solide Finanzierung der Geschäftsstelle, so sieht es auch Geschäftsführer Christoph Schwerdt, ist für die Zukunft das A und O.

KV lernt dazu

Im Hinblick auf ihre KV freuen sich Hentrich und Schwerdt auch über so etwas wie einen Missionserfolg. Manch andere Körperschaft hätte weder Richtlinien noch Förderung für Netze beschlossen. „Im Prozess der Zertifizierung, der ungefähr ein Jahr dauerte, hat die KVN letztlich verstanden, dass wir es sind, die ihr in der Provinz die Versorgung retten.“ Es habe da „einige Aha-Effekte in der KV gegeben“, berichtet Schwerdt.

So haben etwa die 28 Netzpraxen in Lingen 15 junge Mediziner eingestellt. Damit betreibt „genial“ die Nachwuchsarbeit, mit der sich manche KV so schwertut. In den Praxen können sich junge Kollegen als angestellte Partnerschaftsärzte schon mal an das Leben als niedergelassener Arzt gewöhnen. Und an das Netz als solches.

Das Netz prägt die Versorgung des ganzen Umlands

Überzeugungskraft verliehen dem Netz auch seine Versorgungsprojekte. Zusammen mit dem örtlichen Krankenhaus folgen die Ärzte einem gemeinsam festgelegten Wundversorgungskonzept bis hin zu den Verbandsmaterialien. „Wir haben produktunabhängige Wundexperten, die auf Anruf in die Praxen

kommen und Behandlungsempfehlungen geben.“

Dieses Projekt wird vom Land Niedersachsen gefördert. Ein weiteres Vorhaben soll noch in diesem Jahr angepackt werden: die zentrale Patientenakte fürs ganze Netz.

Für Hentrich und Schwerdt ist „genial“ eine Dauerbaustelle, die die medizinische Versorgung

im ganzen Umland verändert. „Bedingung für die Zertifizierung und die Rezertifizierung in fünf Jahren ist es schließlich, dass wir uns immer weiter entwickeln“, betont Hentrich. Es müssen also immer neue Ideen auf den Tisch. Es soll aber bei regionalen und handfesten Projekten bleiben. „Zwar haben wir genug ‚Raumschiffe‘, die über uns hinweg fliegen und gute Ratschläge geben“, grinst Hentrich, „aber wir machen weiter Graswurzelarbeit.“

■ Christian Beneker

Netzförderung: Chance auf Zusatzhonorar und Unterstützung

Das Ärztenetz „genial“ hat mit seiner Anerkennung durch die KV Geschichte geschrieben: Es ist das erste Netz nach § 87b SGB V im Land. Die Anerkennung ist mit mehr Honorar verbunden – aber auch mit etlichen Pflichten. Voraussetzung ist immer, dass die bezuschussten Leistungen von mehreren Ärzten gemeinsam erbracht werden. In Niedersachsen muss das Netz aus mindestens 20 Praxen bestehen, und neben Hausärzten müssen mindestens drei weitere Fachgruppen vertreten sein. Ein Geschäftsführer und eine Geschäftsstelle müssen ebenfalls da sein. Das Netz muss für die Anerkennung seit drei Jahren bestehen und mit externen Partnern kooperieren.

Wichtige Strukturziele sind die konsequente Patientenzentrierung – man denke etwa an Medikationschecks, rasche Terminvergabe und definierte Versorgungspfade –, die kooperative Berufsausübung und eine verbesserte Effizienz, die auch nachgewiesen werden muss.

Die KV Niedersachsen hatte bereits 2013 beschlossen, Netze mit bis zu 50.000 Euro aus Mitteln des Sicherstellungsfonds zu fördern. Bis Ende 2016 wurden dafür eine Million Euro bereitgestellt. Daneben möchte die KV die Netze etwa juristisch unterstützen, bei konkreten Projekten oder bei der Logistik helfen. Eine Finanzspritze vor der Anerkennung ist möglich, wenn das Netz einen Eigenanteil einbringt.

Fünf weitere niedersächsische Netze stehen laut KV aktuell in den Startlöchern. ■ cben/reh

Aktuelle Urteile



© fotomek / fotolia.com

Dravet-Syndrom als Impfschaden anerkannt

Das Dravet-Syndrom, eine schwere Form myoklonischer Epilepsie im Kindesalter, kann als Impfschaden anerkannt werden. Die Versorgungsbehörden können dies nicht mit dem Argument abweisen, dass eine Genmutation zugrunde liege, wie das Bayerische Landessozialgericht entschied. Der im Jahr 2000 geborene Kläger hatte im dritten Lebensmonat den neu eingeführten Sechsfach-Impfstoff Hexavac® erhalten, welcher 2005 wegen möglicherweise unzureichender Wirksamkeit vom Markt genommen wurde. Drei Tage nach der Impfung kam es zum ersten Krampfanfall.

Noch im ersten Lebensjahr wurde eine Schwerbehinderung aufgrund des Dravet-Syndroms festgestellt. Der Kläger trägt auch eine Mutation im SCNA-Gen, was die Versorgungsbehörden als Ursache des Leidens sahen. Sie lehnten daher eine Entschädigung für einen Impfschaden ab. Das Gericht widersprach dem: Die Impfung sei als gleichwertige Mitursache anzusehen. Der Kläger kann nun Versorgungsleistungen beziehen. ■ mwo

▪ LSG München, Az.: L 15 VJ 4/12

BSG erleichtert Pflege beim Urlaub im Ausland

Pflegebedürftige und pflegende Angehörige können künftig leichter auch im Ausland gemeinsam Urlaub machen. Die Pflegekassen müssen auch dort eine sogenannte Ersatz- oder Verhinderungspflege bezahlen, urteilte das Bundessozialgericht.

Im konkreten Fall hatte eine Mutter aus Baden-Württemberg ihren behinderten Sohn zu Hause gepflegt. Gemeinsam fuhr die Familie für fünf Tage in den Skiurlaub in die Schweiz. Während die Mutter auf der Piste war, pflegte der eigens mitgereiste Großvater den Jungen. Die 279 Euro für Fahrt und Unterkunft des Großvaters wollte die Pflegeversicherung nicht übernehmen – mit dem Argument, dass der Urlaub im Ausland stattgefunden habe. Die Bundesrichter stellten jedoch klar, dass Pflegegeld und Verhinderungspflege in diesem Fall zu zahlen seien. Ein Missbrauch sei ausgeschlossen, weil die Leistung der Höhe nach gedeckelt sei. ■ mwo

▪ BSG, Az.: B 3 P 4/14 R